

Oberlandesgericht Köln
– 15. Senat –
Reichenspergerplatz 1
50670 Köln

Mein Zeichen: R 69/13 Z (Engbert) , den 30.06.2014

15 U 79/14
28 O 467/13 (LG Köln)

In dem Berufungsverfahren

g e g e n

Engbert

bestelle ich mich unter Hinweis auf die bereits zur Akte gereichte auf mich lautende Originalvollmacht für den Beklagten auch für die II. Instanz und werde im Termin zur mündlichen Verhandlung namens und im Auftrage meiner Mandantschaft b e a n t r a g e n,

die Berufung des Klägers als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise, sie zurückzuweisen.

Es wird angeregt, nach § 522 Abs. 2 ZPO verfahren zu wollen. Gleichzeitig b e a n t r a g e ich namens und im Auftrage des Beklagten,

dem Beklagten auch für die II. Instanz ratenfreie Prozesskostenhilfe zu bewilligen und den Unterzeichner als Prozessbevollmächtigten beizuordnen.

Kanzleianschrift:

Telefon:

Mobil:

Telefax:

E-Mail:

E-Post-Brief:

Geschäftskonto:

IBAN:

Fremdgeldkonto:

BIC:

Steuernummer:

Sprechzeiten:

nach Vereinbarung

Gründe:

Die Berufung des Klägers ist sowohl unzulässig als auch unbegründet und kann daher keinen Erfolg haben.

I.

Die Berufung ist unzulässig und daher gemäß § 522 Abs. 1 Satz 2 ZPO zu verwerfen, weil sie nicht fristgerecht begründet wurde.

Die Begründung der Berufung ist gemäß § 520 Abs. 1 ZPO Zulässigkeitsvoraussetzung des Rechtsmittels. Die Berufungsbegründung muss innerhalb der Berufungsbegründungsfrist des § 520 Abs. 2 Satz 1 ZPO bei dem Berufungsgericht angebracht werden.

Daran fehlt es vorliegend. Der Vorsitzende des erkennenden Senats hat die Berufungsbegründungsfrist bis zum 13.06.2014 verlängert; ausweislich des gerichtlichen Eingangsstempels ging die Berufungsbegründung aber erst am 18.06.2014 bei Gericht ein. Für eine vorherige Übersendung per Telefax sind keine Anhaltspunkte erkennbar, insbesondere enthält die Berufungsbegründung keinen Vermerk, der auf eine Vorabübersendung per Telefax hindeutet.

Das mithin nicht fristgerecht begründete Rechtsmittel ist daher als unzulässig zu verwerfen.

II.

Die Berufung ist aber auch – offensichtlich – unbegründet und kann daher durch Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO zurückgewiesen werden. Das angefochtene Urteil beruht weder auf einer Rechtsverletzung noch rechtfertigen nach § 529 ZPO zugrunde zu legende Tatsachen eine andere Entscheidung (§ 513 Abs. 1 ZPO). Die Vorinstanz hat die Klage zu Recht abgewiesen, weil diese sowohl unzulässig als auch unbegründet ist.

1.

Die Klage ist bereits unzulässig, weil der im Berufungsrechtszug weiterverfolgte Klageantrag

»den Namen des Klägers aus Beiträgen der Internetseite www.demokratisch-links.de zu löschen, hilfsweise den Namen des Klägers zu anonymisieren«

zu unbestimmt und daher nicht vollstreckungsfähig ist. Im Klageantrag wird nämlich nicht konkretisiert, welche Beiträge gemeint sind – alle gegenwärtig abrufbaren, alle zukünftigen, alle auf Seite 3 der Klageschrift zitierten, alle als Anlage zur Klageschrift beigefügten oder nur diejenigen, bei denen tatsächlich ein Unterlassungsanspruch besteht. Ferner wird nicht deutlich, ob der Name des Klägers nur in den *Beiträgen* der Redaktion des Portals www.demokratisch-links.de – so der Klageantrag – oder auch in den *Kommentaren* der Besucher des Portals gelöscht/anonymisiert werden soll – so die *Klagebegründung*. Der pauschale Verweis auf „Beiträge auf der Internetseite www.demokratisch-links.de“ im Klageantrag lässt jedenfalls nicht hinreichend deutlich erkennen, welche Beiträge und/oder Kommentare im Falle einer klagestattgebenden Entscheidung vom Beklagten zu löschen bzw. zu anonymisieren wären.

Dass diese Vorgehensweise gegen § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO verstößt, verdeutlicht auch der Vergleich mit einer gewöhnlichen Unterlassungsklage. Dort wäre es ebenfalls nicht zulässig, allgemein die Unterlassung ehrverletzender Äußerungen zu beantragen, sondern der Kläger müsste schon konkret darlegen, welche exakt zitierte Äußerung er wörtlich oder sinngemäß untersagt wissen möchte. Da der Kläger vorliegend einen Unterlassungsanspruch entsprechend § 1004 Abs. 1 BGB geltend macht, müssen die entsprechenden Anforderungen an die Bestimmtheit des Klageantrags auch im hiesigen Rechtsstreit zur Anwendung gelangen.

Auch aus materiell-rechtlichen Gründen wäre ein Tenor dergestalt, dass dem Beklagten ein generelles Löschungs- und/oder Anonymisierungsgebot auferlegt würde, überhaupt nicht möglich, weil es keinen allumfassenden „Löschungs- bzw. Anonymisierungsanspruch“ gibt, sondern allenfalls einen solchen, der auf eine konkrete Äußerung bezogen ist. So ist es nämlich durchaus möglich, dass eine Löschung/Anonymisierung hinsichtlich eines Beitrages/Kommentars rechtlich geboten ist und hinsichtlich eines anderen nicht. Von daher muss

jeweils eine differenzierte Betrachtung der einzelnen Beiträge/Kommentare erfolgen, was aber wiederum voraussetzt, dass der Kläger die von ihm jeweils beanstandeten Beiträge/Kommentare auf www.demokratisch-links.de in seinem Klageantrag zitiert. Daran fehlt es.

Auch die auszugsweise Zitierung von einzelnen Beiträgen und Kommentaren auf Seite 3 der Klageschrift führt zu keinem anderen Ergebnis, weil der Kläger diese Zitate scheinbar nur als Beispiele versteht und eine darüber hinausgehende Löschung/Anonymisierung erreichen möchte, wobei der begehrte Umfang – wie oben dargelegt – unklar bleibt.

Diese Problematik, welche das Landgericht ebenfalls gesehen hat, ist jedoch nicht erst eine Frage der Begründetheit, sondern bereits eine solche der Zulässigkeit der Klage. Diese ist folglich wegen fehlender Bestimmtheit des Klageantrags unzulässig.

2.

Die Klage ist aber auch unbegründet; dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu. Insbesondere kann ein solcher nicht mit Erfolg auf § 1004 Abs. 1 BGB analog, § 823 Abs. 1 BGB iVm. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG gestützt werden.

Insoweit ist zunächst auf die zutreffenden Erwägungen zu verweisen, welche das Landgericht in der angefochtenen Entscheidung angestellt hat und die daher vollumfänglich zum Gegenstand hiesigen Vorbringens gemacht werden. Die Vorinstanz hat rechtsfehlerfrei herausgearbeitet, dass seitens des Klägers eine Untersagung wahrer Tatsachenbehauptungen begehrt wird, die lediglich seine Sozialsphäre betreffen und an denen ein öffentliches Informationsinteresse besteht. Mangels Vorliegen von Schmähkritik geht die anzustellende Güterabwägung daher zu Gunsten des Beklagten aus, nachdem es dem Kläger nicht gelungen ist, die von ihm gesehene Gefahr eines Rufschadens durch die wahre Berichterstattung auf dem vom Beklagten betriebenen Portal in einlassungsfähiger Weise zu substantiieren. Der bloße Wille des Klägers, nicht in einem vom ihm als negativ empfundenen Kontext namentlich erwähnt zu werden und seine rein abstrakte Sorge, hierdurch Nachteile in seinem Beruf als Rechtsanwalt zu haben, ist nicht geeignet, eine Einschränkung meinungsbildender Berichterstattung –

insbesondere unter Berücksichtigung des Grundrechts auf Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 5 Abs.1 Satz 1 Alt. 1 GG) – zu rechtfertigen.

Die Ausführungen des Klägers in der Berufungsbegründung vermögen diese zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz nicht zu erschüttern.

a)

Soweit sich der Kläger darüber beschwert, das Portal www.demokratisch-links.de habe es sich zum Ziel gesetzt, handelnde Personen der Partei DIE LINKE. persönlich herabzusetzen, so ist nicht erkennbar, was dies mit dem vorliegenden Rechtsstreit zu tun haben soll. Da der Kläger nach seinem eigenen Vortrag ja schon seit der ersten Instanz nachhaltig darauf beharrt, dass er kein Funktionär der Linkspartei, also keine „handelnde Person“ sei, kann er durch entsprechende Beiträge/Kommentare auf dem Portal www.demokratisch-links.de nicht in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt sein. Der klägerische Vortrag erweist sich insofern als widersprüchlich und unschlüssig.

Unabhängig davon übersieht der Kläger, dass er mit seiner Klage eine Verletzung seines eigenen allgemeinen Persönlichkeitsrechts geltend macht, diese angebliche Verletzung dann aber über Seiten hinweg mit tatsächlich oder vermeintlich herabsetzenden Äußerungen gegenüber der Linkspartei und ihrer Funktionäre begründet. Derlei Ausführungen sind für die Frage einer Persönlichkeitsrechtsverletzung gerade des Klägers aber irrelevant; hinsichtlich der Geltendmachung etwaiger Persönlichkeitsrechtsverletzungen Dritter fehlt dem Kläger die Aktivlegitimation.

b)

Soweit sich der Kläger durch das erwähnte Gedicht des Beklagten angesprochen fühlt – sein Name wird darin jedenfalls nicht erwähnt und kein besonnener und unvoreingenommener Leser würde diese Zeilen ohne vertieftes Insiderwissen mit dem Kläger assoziieren – so gilt hier der Grundsatz „honi soit qui mal y pense“. Unabhängig davon ist das Gedicht nach den jüngsten Recherchen des Unterzeichners auf der streitgegenständlichen Webseite schon lange nicht mehr abrufbar.

c)

Als ebenfalls rechtsirrig erweist sich die Auffassung des Klägers, das Landgericht habe zu Unrecht angenommen, dass sich der Kläger auf Grund seiner Aktivitäten in der Partei DIE LINKE. auf eine breite Öffentlichkeit einstellen müsse.

In diesem Zusammenhang ist zunächst die Behauptung des Klägers zu **bestreiten**, dass die Schiedsgerichtsverhandlungen, an denen er im Auftrag des Landesvorstands der saarländischen Linkspartei maßgeblich mitgewirkt hat, nicht öffentlich seien. Der Kläger kennt offenbar die Schiedsordnung seiner eigenen Partei nicht, welche in § 9 Abs. 4 Satz 1 festlegt, dass die Schiedskommission auf Antrag eines Beteiligten die Öffentlichkeit während einer mündlichen Verhandlung ganz oder teilweise ausschließen kann

Beweis: Inaugenscheinnahme der Schiedsordnung der Partei DIE LINKE., abrufbar unter <http://www.die-linke.de/partei/dokumente/schiedsordnung-der-partei-die-linke/>, kann im Bestreitensfalle als Ausdruck vorgelegt werden.

Argumentum e contrario findet die mündliche Verhandlung ohne einen entsprechenden Antrag eines Beteiligten öffentlich statt. Gemäß § 9 Abs. 9 der Schiedsordnung wird der Schiedsspruch nach Beschlussfassung sogar ausdrücklich in öffentlicher Sitzung verkündet

Beweis: wie vor.

Wer aber als Parteifunktionär – und als solcher ist der Kläger anzusehen, auch wenn er fortwährend das Gegenteil behauptet – als Beistand eines Verfahrensbeteiligten an einer öffentlichen Schiedsgerichtsverhandlung mitwirkt, bei der ganz erhebliche Verstöße gegen eine rechtsstaatliche Verhandlungsführung im Raum stehen und gegen die sich die Partei DIE LINKE. auch nicht verteidigt

vgl. LG Berlin vom 14.02.2014, Az.: 28 O 85/13,

dann darf man sich nicht wundern, wenn die Öffentlichkeit sich für diese Vorgänge interessiert und hierzu in Internetforen kritisch und pointiert Stellung nimmt.

d)

Soweit der Kläger schließlich moniert, er werde in einem über die Suchmaschine „Google“ auffindbaren Artikel des Beklagten als „fraktionsbezahlter, zugleich widerrechtlich für Parteigeschäfte tätiger „Rechtsanwalt““ bezeichnet, lässt diese Formulierung einerseits keine Schmähkritik erkennen, erweist sich aber auch inhaltlich als keineswegs abwegig. Denn da der Kläger ausweislich eines Presseberichtes der „Saarbrücker Zeitung“ vom 12.03.2012 an einer Diskussionsveranstaltung unter dem Motto „Wahl-O-Mat on Tour“ im Max-Planck-Gymnasium in Saarlouis als offizieller Vertreter der saarländischen Linkspartei auftrat

Beweis: Auszug aus dem Online-Auftritt der Saarbrücker Zeitung vom 12.03.2012, bereits in erster Instanz als **Anlage B-2** vorgelegt,

im vorliegenden Rechtsstreit aber behauptet hat, er sei bei dieser Veranstaltung – obwohl es sich eindeutig um eine Parteiangelegenheit ohne jeden Bezug zu Fraktionsaufgaben handelt – in seiner Eigenschaft als wissenschaftlicher Mitarbeiter der Linksfraktion im saarländischen Landtag erschienen

vgl. Schriftsatz des Klägers vom 14.10.2013, Seite 3

steht zumindest der naheliegende Verdacht im Raum, dass eine Verquickung von Partei- und Fraktionsarbeit stattgefunden haben könnte. Denn da solche in Schulen durchgeführte Veranstaltungen in aller Regel morgens stattfinden, spricht viel dafür, dass der Kläger während seiner Arbeitszeit in der Landtagsfraktion bei der Wahl-O-Mat-Vorstellung anwesend gewesen sein dürfte.

Dass derartige Sachverhalte von Bürgern – ohne die Grenze zur Schmähkritik zu überschreiten – öffentlich diskutiert werden, ist vor dem Hintergrund des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 GG rechtlich nicht zu beanstanden.

e)

Von weiterer Stellungnahme wird abgesehen.

III.

Da die Rechtsverteidigung nach den obigen Ausführungen hinreichende Erfolgsaussichten bietet, ist dem Beklagten auch für den II. Rechtszug ratenfreie Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Sollte der Senat diesbezüglich die Vorlage weiterer Belege für erforderlich halten, wird höflichst um entsprechenden richterlichen Hinweis gebeten.

– Rechtsanwalt –